

Angeschlagen an der
Amtstafel der Gemeinde
am 18.07.2024
Abgelesen am
Der Bürgermeister

Bezirkshauptmannschaft
Bregenz



Auskünfte: Ing. Bernd Welte, T +43 5574 4951 52226, 4. Stock, Zimmer Nr 417

Zahl: BHBR-II-5401-18/2024-7

Bregenz, am 16.07.2024

KUND M A C H U N G

Die Bringungsgenossenschaft Luxen hat mit Eingabe vom 27.05.2024, eingelangt bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz am 13.06.2024, um die Erteilung der Bewilligung nach dem Forstgesetz 1975 und dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung für die Errichtung der 770 m langen Forststraße „Walweg“ auf den Gst 3090, 3095/2, 3096 und 3097, alle KG Bizau - Verfahren nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, angesucht.

Vom Wegebau sind die Grundstücke 3090, 3095/2, 3096 und 3097, alle KG Bizau, betroffen. Der maßgebliche Sachverhalt ergibt sich aus dem technischen Bericht vom 27.05.2024, der Projektbeschreibung vom 22.05.2024 und den Lageplänen vom 17.05.2024.

Über dieses Ansuchen wird eine mündliche Verhandlung auf

Mittwoch, den 25.09.2024

mit der Zusammenkunft der Teilnehmer um

13.00 Uhr beim Gemeindeamt Bizau

anberaunt.

Weitere Informationen:

Die Plan- und Beschreibungsunterlagen liegen bis zum Verhandlungstag zur Einsichtnahme auf:

- bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Abteilung II – Wirtschaft und Umweltschutz, Bahnhofstraße 41, 4. Stock, Zimmer Nr 417. Beteiligte können nach telefonischer Terminvereinbarung bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz in die Projektunterlagen einsehen.
- beim Gemeindeamt Bizau während der Zeiten des Parteienverkehrs.

Bezirkshauptmannschaft Bregenz

Bahnhofstraße 41, 6901 Bregenz, Österreich | www.vorarlberg.at/ordbregenz | www.vorarlberg.at/datenschutz
bb@bregenz.vorarlberg.at | T +43 5574 4951 0 | F +43 5574 511 952095

Allfällige Stellungnahmen und Einwendungen:

Ob jemand Beteiligter oder Partei im Verfahren ist, ergibt sich aus § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) und den anzuwendenden Gesetzen:

Im Verfahren über eine bewilligungspflichtige Bringungsanlage haben gemäß § 63 Abs 2 des Forstgesetzes 1975 neben dem Antragssteller auch die Eigentümer solcher Liegenschaften Parteistellung, die durch die Bringungsanlage in Nutzung oder Produktionskraft beeinträchtigt werden können. Soweit eine Bringungsanlage über eine Bergbauanlage oder unmittelbar an dieser entlanggeführt werden soll, kommt auch dem Bergbauberechtigten die Parteistellung zu.

In einem Verfahren nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung besteht für einen Nachbarn keine Mitsprachemöglichkeit.

Allfällige Einwendungen können von den Parteien des Verfahrens bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz oder während der Verhandlung vorgebracht werden. Werden von einer Partei keine Einwendungen erhoben, so hat dies gemäß § 42 AVG zur Folge, dass die betreffende Person ihre Parteistellung verliert.

Entsendung von Vertretern:

Beteiligte können alleine, in Begleitung eines Vertreters oder mit einer Person ihres Vertrauens zur Verhandlung kommen. Die Vertreter der beteiligten Privatpersonen haben schriftliche Vollmachten mitzubringen, die sie zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigen.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag

Ing. Bernd Welte

Hinweis: Die Entfernung oder Beschädigung der Kundmachung vor dem Verhandlungstermin ist gemäß § 273 StGB verboten!

Ergeht zur Kenntnis und mit dem Ersuchen um Teilnahme an:

das Gemeindeamt Bizau, vorab via E-Mail (gemeindeamt.bizau@cnv.at), mit dem Ersuchen

- um Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde
Es wird ersucht, die Kundmachung ohne Adressaten/Verteiler zu veröffentlichen.
- um persönliche Ladung folgender Personen:

im Verfahren über eine Bringungsanlage nach dem Forstgesetz 1975: die Grundeigentümer jener Grundstücke, auf denen die Bringungsanlage errichtet werden soll oder die durch die Bringungsanlage in Nutzung und Produktionskraft beeinträchtigt werden können. Der Bergbauberechtigte, soweit eine Bringungsanlage über seine Bergbauanlage oder unmittelbar an dieser entlanggeführt werden soll.

Am Verhandlungstag sind vom Vertreter der Gemeinde mitzubringen:

- die mit dem Anschlagvermerk versehene Kundmachung, welche an der Amtstafel angeschlagen wurde (zwingend im Betriebsanlagengenehmigungsverfahren, im kombinierten Bau- und Gewerbeverfahren und im Verfahren nach dem Mineralrohstoffgesetz);
- im Falle der Veröffentlichung der Kundmachung auf dem Veröffentlichungsportal der Gemeinde ist der Nachweis über den Beginn und Ende der Veröffentlichung gemäß § 32e Abs 3 des Vorarlberger Gemeindegesetzes mitzubringen;
- die Ladungsnachweise.

Beilagen: 1 digitale Projektausfertigung

Ergeht an:

1. Gemeinde Bizau, Kirchdorf 340, 6874 Bizau, E-Mail: gemeindeamt.bizau@cnv.at
2. Bringungsgenossenschaft Luxen, vertreten durch Obmann Josef Gmeiner, Kirchdorf 481, 6874 Bizau, E-Mail: gmeinerhof@outlook.com
3. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Forstwesen (Vc), Intern, für die Planung und Bauaufsicht
4. Abt. I - Naturschutzfachstelle, im Hause (BHBR-I), Intern
5. Naturschutzanwaltschaft für Vorarlberg, Jahngasse 9, 6850 Dornbirn, E-Mail: office@naturschutzanwalt.at
6. Abt. VIII - Forstwesen (BHBR-VIII), Intern
7. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Raumplanung und Baurecht (VIIa), Intern, zH des geologischen Amtssachverständigen

mit dem Ersuchen um verlässliche Teilnahme bzw Entsendung eines informierten Vertreters



Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://www.signaturpruefung.gv.at/> verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können bei der

Bezirkshauptmannschaft Bregenz
Bahnhofstraße 41
A-6901 Bregenz
E-mail: bhbregenz@vorarlberg.at
überprüft werden.